



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Juli 2008

BMF-010302/0145-IV/8/2008

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-4501, Arbeitsrichtlinie Folterwaren

Die Arbeitsrichtlinie Folterwaren (AH-4501) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2008

1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkungen ist

- die [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Jänner 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Diese Verordnung stellt Unionsvorschriften für den Handel mit Drittländern mit Gütern auf, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, sowie Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten, technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und Werbung im Zusammenhang mit derartigen Gütern.

- das [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011

1.2. Begriffsbestimmung

Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) bezeichnet der Begriff

1. „Ausfuhr“ - jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates;
2. „Einfuhr“ - jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der Union, einschließlich der vorübergehenden Verwahrung, der Verbringung in eine Freizone, der Überführung in ein besonderes Verfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
3. „Durchfuhr“ - die Beförderung von Nichtunionswaren innerhalb des Zollgebietes der Union, die durch das Zollgebiet der Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebietes der Union verbracht werden;
4. „technische Hilfe“ - jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung Beratung, Ausbildung,

Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen. Sie schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;

5. „Vermittlungstätigkeiten“ - die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung einschlägiger Güter von einem Drittland in ein anderes Drittland oder den Verkauf oder Kauf einschlägiger Güter, die sich in einem Drittland befinden, zur Verbringung in ein anderes Drittland (ausgenommen Hilfeleistungen);
6. „Museum“ - eine gemäß [Art. 2 Buchstabe g der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) gemeinnützige ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt;
7. „Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ - die Genehmigung für Ausführen im Sinne des Buchstaben d der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) in bestimmte Länder, die allen Ausführern erteilt wird, die die in Anhang V der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

*Hinweis: In Österreich niedergelassene Ausführer dürfen die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich unter Einhaltung des § 59 AußWG 2011 **vor** der ersten Inanspruchnahme beim BMWET registrieren lassen.*

8. „Einzelgenehmigung“, die
 1. einem bestimmten Ausführer für an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland erteilte Genehmigung, die ein oder mehrere Güter abdeckt;
 2. einem bestimmten Vermittler erteilte Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Sinne des Buchstaben k der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland, die ein oder mehrere Güter abdeckt; oder
 3. einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die innerhalb des Zollgebietes der Union Güter zum Zwecke der Durchfuhr im Sinne des Buchstaben s der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) befördert, erteilte Genehmigung;
9. „Globalgenehmigung“ - die einem bestimmten Ausführer oder Vermittler erteilte Genehmigung im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von in Anhang III der

[Verordnung \(EU\) 2019/125](#) oder in Anhang IV der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern, die gültig ist für

1. Ausführen zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern;
2. Ausführen zu einem oder mehreren genau bestimmten Großhändlern in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern, wenn der Ausführer ein Hersteller von in Anhang III Nummer 3.2 oder 3.3 oder in Anhang IV Abschnitt 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern ist;
3. die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern, die sich in einem Drittland befinden, für einen oder mehrere genau bestimmte Endverwender in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern;
4. die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern, die sich in einem Drittland befinden, für einen oder mehrere genau bestimmte Großhändler in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern, wenn der Vermittler ein Hersteller von in Anhang III Nummer 3.2 oder 3.3 oder in Anhang IV Abschnitt 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern ist.

2A. Ausfuhr von Anhang II-Gütern

2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Ausfuhr der im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter, unabhängig von ihrer Herkunft, verboten.

Im Anhang II sind Güter aufgeführt, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, technische Hilfe im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Gütern zu erbringen.

(3) Einem Vermittler ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen.

(4) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter des Anhangs II der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme bzw. Beschränkung betroffen sind.

Beispiel:

Gekennzeichnet ist Unterposition 8413 81 00 – „andere Pumpen“ der Kombinierten Nomenklatur:

Durch Fußnoten aus Unterposition 8413 81 00 beschrieben und der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegend:

"Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz (Fußnote: TR005)".

Werden diese Güter von der Fußnote „TR005“ für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, so ist die Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung (Dokumentenartencode in e-Zoll: C064) erforderlich.

*Werden die angemeldeten Güter in den "TR005"-Fußnoten für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie **nicht** aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, ist die Ausfuhr verboten.*

Handelt es sich um andere Güter als in der Fußnote für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben, so ist die Ausfuhr möglich. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode Y904 anzugeben.

2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter

2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, unterliegen nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr der Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y904“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung beschriebenen) zu verwenden.

*Hinweis: Bestimmte KN-Codes sind in Anhang II **und** in Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) gelistet. In derartigen Fällen ist je nach Beschreibung in den Fußnoten in e-Zoll entweder das Vorliegen einer Genehmigung für Anhang II Güter: „C064“ oder für Anhang III Güter: „E990“ oder die Ausnahmecodes für Anhang II Güter „Y904“ oder Anhang III Güter „Y906“ oder „Y907“ zu codieren.*

Eine genaue Übersicht darüber, welche KN-Codes in den jeweiligen Anhängen gelistet sind, befindet sich in Anlage 7 dieser Arbeitsrichtlinie.

2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann die zuständige Behörde Ausführen von im Anhang II der Verordnung aufgeführten Gütern und die Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn vom Ausführer nachgewiesen wird, dass solche Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, ist von den Zollstellen nicht zu überprüfen, da dies im Verfahren der zuständigen Behörde vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erfolgt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr der Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C064 ("Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2B. Ausfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern

2B.1. Ausfuhr von Anhang III-Gütern

Gemäß [Art. 11 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist für jede Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung, erforderlich.

2B.1.1. Ausfuhr von Anhang III–Gütern mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Die für die Ausfuhr von Anhang III – Gütern erforderlichen Genehmigungen werden in Form von Einzelgenehmigungen oder Globalgenehmigungen von einer zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates erteilt (siehe Mustervordruck in Anlage 5). In Österreich werden derartige Genehmigungen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Abteilung II/2 - Exportkontrolle, erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „E990“ (Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten).

(3) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

*Hinweis: Bestimmte KN-Codes sind in Anhang II **und** in Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) gelistet. In derartigen Fällen ist je nach Beschreibung in den Fußnoten in e-Zoll **entweder** das Vorliegen einer Genehmigung für Anhang II Güter: „C064“ oder für Anhang III Güter: „E990“ **oder** die Ausnahmecodes für Anhang II Güter „Y904“ oder Anhang III Güter „Y906“ oder „Y907“ zu codieren.*

Eine genaue Übersicht darüber, welche KN-Codes in den jeweiligen Anhängen gelistet sind, befindet sich in Anlage 7 dieser Arbeitsrichtlinie.

2B.1.2. Ausfuhr von Anhang III–Gütern ohne Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine Genehmigung gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für

- die Ausfuhr von Gütern nach Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR), Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete (FR), Wallis und Futuna (FR), St. Pierre und Miquelon (FR), Büsingen (DE) (Anhang VI der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#)) durch bzw. an Strafverfolgungsbehörden;
- die Ausfuhr von Gütern durch militärisches oder ziviles Personal eines Mitgliedstaats, im Rahmen von Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperationen;
- Güter, die dem persönlichen Schutz und der persönlichen Hilfe dienen.

(2) In e-Zoll sind die Dokumentenartencodes „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) oder „Y907“ (Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden

Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird) zu verwenden.

2B.1.3. Ausfuhr an Strafverfolgungsbehörden

(1) Gemäß [Art. 11 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) dürfen Güter des Anhangs III der Verordnung ohne Ausfuhrgenehmigung nach Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR), Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete (FR), Wallis und Futuna (FR), St. Pierre und Miquelon (FR) sowie Büsingen (DE), die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, ausgeführt werden, wenn die Güter von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.

„Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde“ ist gemäß [Art. 2 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) jede Behörde in einem Drittland, die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zuständig ist, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizbehörden, öffentliche oder private Strafvollzugsbehörden sowie gegebenenfalls staatliche Sicherheitskräfte und militärische Behörden;

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass er für die Ausfuhr dieser Güter die Ausnahmebestimmung in Anspruch nimmt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y908 ("Die Güter werden in die folgenden Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, St. Pierre und Miquelon, Büsingen) und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.") zu verwenden.

2B.1.4. Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperationen

(1) Gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung 2019/125 dürfen Güter des Anhangs III der Verordnung ohne Ausfuhrgenehmigung in Drittländer ausgeführt werden, wenn die Güter von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden und dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation

teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass er für die Ausfuhr dieser Güter die Bestimmung in Anspruch nimmt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y907 ("Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.") zu verwenden.

2B.1.5. Persönlicher Schutz und Hilfe

(1) Ohne Ausfuhrgenehmigung sind Ausfuhren folgender Waren möglich, die vom Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ausgenommen sind:

- normale Handschellen: Das sind Gegenstände, deren Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Außenrand einer Schelle zum Außenrand der anderen Schelle zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen,
- einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden,
- einzelne tragbare Ausrüstungen, selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten, wenn diese Geräte von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter keine Genehmigung erforderlich ist. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) zu verwenden.

2B.1.6. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter

2B.1.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

2B.1.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, unterliegen nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen).

2B.1.6.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B.2. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern

Gemäß [Art. 16 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist für jede Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten und die von einem oder mehreren Drittländern, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, zur Vollstreckung der Todesstrafe genehmigt wurden oder tatsächlich verwendet werden, unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung, erforderlich.

2B.2.1. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Die für die Ausfuhr von Anhang IV– Gütern erforderlichen Genehmigungen werden in Form von Genehmigungen (Einzel-, Global- oder Allgemeingenehmigungen) von einer zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates erteilt (siehe Mustervordruck in Anlage 5). In Österreich werden derartige Genehmigungen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Abteilung II/2 - Exportkontrolle, erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „E990“ (Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten) oder „C064“ (Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))) oder „C068“ (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))).

(3) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2B.2.1.1. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen - in Österreich niedergelassene Ausführer

(1) Nach der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (Registrierungspflicht an das BMWET vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt. Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C068 („Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))“) zu verwenden. Zusätzlich ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

Hinweis: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

Die Anführung der Nummern C068 im Format ATC068 der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen sowie der BMWET - internen Registriernummer ist in der Ausfuhranmeldung nicht erforderlich.

2B.2.1.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen – nicht in Österreich niedergelassene Ausführer

(1) Sofern die Ausfuhrabfertigung bei einer österreichischen Zollstelle zulässigerweise für einen nicht in Österreich niedergelassenen Ausführer erfolgt, kann - entweder eine individuelle Genehmigung ähnlich der im Abschnitt 2B.2.1.1. beschriebenen oder direkt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2019/125 verwendet werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer jedenfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C068 („Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))“) zu verwenden.

Zusätzlich ist die zutreffende Nummer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung anzuführen.

(4) Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2B.2.2. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern ohne Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine Genehmigung gemäß [Artikel 16 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für

- Güter, die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden. Diese Güter dürfen keiner anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß [Artikel 226 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) einschließlich der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone im Sinne von Artikel 243 UZK zugeführt werden.

(2) In e-Zoll ist der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) zu verwenden.

2B.2.3. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter

2B.2.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

2B.2.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y906 ("Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen") zu verwenden.

2B.2.3.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3A. Einfuhr von Anhang II-Gütern

3A.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Einfuhr der im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter, unabhängig von ihrer Herkunft, verboten.

(2) Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Union ist es untersagt, technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern anzunehmen, die von einem Drittland aus, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, von Personen, Organisationen oder Einrichtungen geleistet wird.

(3) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter des Anhangs II der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme bzw. Beschränkung betroffen sind.

Beispiel:

Gekennzeichnet ist Unterposition 8413 81 00 – „andere Pumpen“ der Kombinierten Nomenklatur:

Durch Fußnoten aus Unterposition 8413 81 00 beschrieben und der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegend:

"Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz (Fußnote: TR005)".

Werden diese Güter von der Fußnote „TR005“ für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, so ist die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung (Dokumentenartencode in e-Zoll: C064) erforderlich.

*Werden die angemeldeten Güter in den "TR005"-Fußnoten für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie **nicht** aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, ist die Einfuhr verboten.*

Handelt es sich um andere Güter als in der Fußnote für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben, so ist die Ausfuhr möglich. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode Y904 anzugeben.

3A.2. Einfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter

3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer in diesem Fall erklären, dass die Einfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y904 ("Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung beschriebenen") zu verwenden.

3A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3A.3. Einfuhr von Anhang II-Gütern

3A.3.1. Einfuhr von Anhang II–Gütern mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann die zuständige Behörde Einführen von im Anhang II der Verordnung aufgeführten Gütern und die Leistung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass solche Güter im Bestimmungsmitgliedstaat aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, ist von den Zollstellen nicht zu überprüfen, da dies im Verfahren der zuständigen Behörde vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erfolgt.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhr dieser Güter eine gültige Einfuhrgenehmigung (in Form einer Einzelgenehmigung) vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C064 ("Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3B. Einfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern

Gemäß [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) bestehen für die Einfuhr von Gütern des Anhangs III und des Anhangs IV dieser Verordnung derzeit keine Einschränkungen.

4A. Durchfuhr von Anhang II-Gütern

Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern verboten.

Die zuständige Behörde (in der der Beförderer ansässig oder niedergelassen ist, oder in dem die Güter in das Zollgebiet der Union verbracht werden) kann die Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter im Bestimmungsland aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

4B. Durchfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern

(1) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist die Durchfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern verboten, wenn der natürlichen und juristischen Person, Organisation und Einrichtung bekannt ist, dass Teile der Lieferung solcher Güter dazu bestimmt sind, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Drittland verwendet zu werden.

(2) Die Durchfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern ([Artikel 18 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#)) ist verboten, wenn der natürlichen und juristischen Person, Organisation und Einrichtung bekannt ist, dass Teile der Lieferung solcher Güter dazu bestimmt sind, zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland verwendet zu werden.

5. Besondere Bestimmungen

5.1. Abfertigung

(1) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann vom Ausführer oder Einführer, wenn die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt ist, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(2) Wird für Güter, die in den Anhängen II, III oder IV aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung erteilt wurde und ist eine solche bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht ausgestellt worden, so beschlagnahmen die befassen Zollstellen die angemeldeten Güter. Auf die Möglichkeit, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen, ist hinzuweisen.

Wird binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme keine gültige Genehmigung für die jeweiligen Güter vorgelegt, so verfügen die Zollbehörden nach Ablauf dieser Frist über die

beschlagnahmten Güter nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts (siehe auch Abschnitt 6).

5.2. Verbot von Vermittlungstätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen

Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist es verboten, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Güter - unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter - zu erbringen.

5.3. Verbot von Ausbildungsmaßnahmen

Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist es einem Erbringer von technischer Hilfe bzw. einem Vermittler verboten, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Ausbildungsmaßnahme zur Verwendung von in Anhang II aufgeführten Güter zu erbringen oder sie ihnen anzubieten.

6. Strafbestimmungen

6.1. Geltungsumfang der Verordnung

(1) Diese Verordnung gilt gemäß [Artikel 34 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#)

- für das Zollgebiet der Gemeinschaft, wie es in der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) definiert ist,
- die spanischen Gebiete Ceuta und Melilla,
- das deutsche Gebiet Helgoland.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Ceuta, Helgoland und Melilla als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft behandelt.

6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1

Anhang II - Liste der Güter gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/125

Einleitung

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#) spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein ‚ex‘ vorangestellt, so bilden die unter die vorliegende Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und als auch nach der im vorliegenden Anhang enthaltenen Beschreibung.

Anmerkungen

1. Die Nummern 1.3 und 1.4 in Abschnitt 1, die Güter für die Hinrichtung von Menschen betreffen, umfassen keine medizinisch-technischen Güter.
2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

NB: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

KN-Code	Beschreibung
	1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:
ex 4421 90 97 ex 8208 90 00	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile
ex 8543 70 90 ex 9401 79 00	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.

ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	
ex 9406 00 38 ex 9406 00 80	1.3. Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen.
ex 8413 81 00 ex 9018 90 50 ex 9018 90 60 ex 9018 90 84	1.4. Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer tödlichen chemischen Substanz
	2. Güter, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Fesselung von Menschen nicht angemessen ist, wie folgt:
ex 8543 70 90	2.1. Elektroschock-Geräte wie Gürtel, Manschetten oder Schellen, konstruiert zur Ausübung von Zwang durch Abgabe von Elektroschocks, die dazu bestimmt sind, von einer gefesselten Person getragen zu werden
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90	2.2. Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer erfasst sowohl gezackte als auch nicht gezackte Schellen und Schrauben</i>
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	2.3. Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit Gewicht versehene Fußfesseln umfassen. <i>Anmerkungen:</i> 1. Stangenfesseln sind Fesseln oder Fußgelenkringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine starre — üblicherweise metallene — Stange miteinander verbunden sind. 2. Diese Nummer erfasst Stangenfesseln und mit Gewicht versehene Fußfesseln, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90	2.4. Schellen zur Fesselung von Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder Decke.

ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	
ex 9401 61 00 ex 9401 69 00 ex 9401 71 00 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	2.5. Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Stühlen, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i>
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 20 80 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.6. Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Brettern und Betten, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i>
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.7. Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.8. Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.
	3. Tragbare Geräte, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz nicht angemessen ist, wie folgt:
ex 9304 00 00	3.1. Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind.
ex 3926 90 97 ex 7326 90 98	3.2. Schilde mit Metallstacheln.
	4. Peitschen, wie folgt:

ex 6602 00 00	4.1. Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen.
ex 6602 00 00	4.2. Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw. ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird.

Anlage 2

Anhang III - Liste der Güter gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/125

Einleitung

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein ‚ex‘ vorangestellt, so bilden die unter die vorliegende Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und als auch nach der im vorliegenden Anhang enthaltenen Beschreibung.

Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

NB: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die Chemikalien sind in einigen Fällen mit ihrer Bezeichnung und CAS-Nummer aufgelistet. Bei Chemikalien mit der gleichen Strukturformel (einschließlich Hydraten) erfolgt die Erfassung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder die CAS-Nummer. Die CAS-Nummern sind angegeben, damit unabhängig von der Nomenklatur festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie oder Mischung erfasst ist. Die CAS-Nummern können nicht allein zur Identifikation verwendet werden, weil einige Formen der erfassten Chemikalien unterschiedliche CAS-Nummern haben und auch Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, unterschiedliche CAS-Nummern haben können.

KN-Code	Beschreibung
	1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie

	folgt:
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln. Anmerkungen: 1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen. 2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln. 3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen: - Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind, - der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraute im Schließmechanismus arretiert ist, - der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnraute im Schließmechanismus arretiert ist, und - die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraute im Schließmechanismus arretiert ist. Anmerkung: Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
ex 6505 00 10 ex 6505 00 90 ex 6506 91 00 ex 6506 99 10 ex 6506 99 90	1.3. Spuckschutzhauben: Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert. Anmerkung: Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzhauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
	2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.1. Tragbare Elektroimpuls Waffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte wie in Nummer 2.1 des Anhangs II Fallen. 2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.
ex 8543 90 00 ex 9305 99 00	2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpuls Waffen enthalten. Anmerkung: Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile - Einheiten, die Elektroschocks erzeugen - Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und - Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpuls Waffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können
	3. Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	3.1. Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum . Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen MilitärGüterliste der Europäischen Union¹ erfasst werden. 2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische

¹ Letzte vom Rat angenommene Fassung vom 26. Februar 2018 (ABl. C 98 vom 15.3.2018, S. 1).

	Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden. 3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.
ex 2924 29 98	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4)
ex 3301 90 30	3.3. Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6)
ex 2924 29 98 ex 2939 99 00 ex 3301 90 30 ex 3302 10 90 ex 3302 90 10 ex 3302 90 90 ex 3824 90 97	3.4. Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie Würzmischungen, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist. 2. Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde².
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00	3.5. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mit Hilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden. Anmerkung: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00	3.6. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder

² Siehe insbesondere Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) und Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

ex 9304 00 00	montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen MilitärGüterliste der Europäischen Union erfasst werden. 2. Diese Nummer erfasst auch Wasserwerfer. 3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.
---------------	---

Anlage 3

**Anhang IV - Güter gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU)
2019/125, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet
werden könnten**

KN-Code	Beschreibung
	1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:
	1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:
ex 2933 53 90 [a bis f] ex 2933 59 95 [g und h]	a) Amobarbital (CAS 57-43-2)
	b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)
	c) Pentobarbital (CAS 76-74-4)
	d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)
	e) Secobarbital (CAS 76-73-3)
	f) Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3)
	g) Thiopental (CAS 76-75-5)
	h) Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.
ex 3003 90 00 ex 3004 90 00 ex 3824 90 96	Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.

Anlage 4

Anhang V – Allgemeine Ausfuhrgenehmigung

Teil 1 – Güter

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung betrifft alle in Anhang IV der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Güter.

Sie umfasst auch die Erbringung technischer Hilfe für Endverwender, sofern diese Hilfe für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter, deren Ausfuhr genehmigt ist, erforderlich ist und sofern diese Hilfe von dem Ausführer erbracht wird.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Eine Ausfuhrgenehmigung nach der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für Lieferungen in Länder oder Gebiete, die zum Zollgebiet der Union gehören, welches für die Zwecke dieser Verordnung auch Ceuta, Helgoland und Melilla umfasst (Artikel 34 Absatz 2).

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Union für Ausfuhren mit folgender Bestimmung:

Dänische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Färöer
- Grönland

Französische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Neukaledonien und Nebengebiete
- St. Barthélemy
- St. Pierre und Miquelon
- Wallis und Futuna

Niederländische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Aruba
- Bonaire
- Curaçao

- Saba
- St. Eustatius
- St. Martin

Betroffene britische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Anguilla
- Bermuda
- Falklandinseln
- Gibraltar
- Montserrat
- St. Helena und Nebengebiete
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Turks- und Caicosinseln

Albanien

Andorra

Argentinien

Australien

Benin

Bolivien

Bosnien und Herzegowina

Costa Rica

Dominikanische Republik

Dschibuti

Ecuador

Gabun

Gambia

Georgien

Guinea-Bissau

Honduras

Island

Kanada

Kap Verde

Kirgisistan

Kolumbien
Liberia
Liechtenstein
Madagaskar
Mexiko
Moldau
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Namibia
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Nordmazedonien
Norwegen
Panama
Paraguay
Philippinen
Ruanda
San Marino
São Tomé und Príncipe
Schweiz (einschließlich Büsingen und Campione d'Italia)
Serbien
Seychellen
Südafrika
Timor-Leste
Togo
Türkei
Turkmenistan
Ukraine
Vereinigtes Königreich

Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ab dem 1. Januar 2021

Uruguay

Usbekistan

Venezuela

Teil 3 — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung

(1) Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung darf nicht verwendet werden, wenn

- a) dem Ausführer die Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) untersagt wurde,
- b) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, den Ausführer davon unterrichtet haben, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind oder bestimmt sein können,
- c) dem Ausführer bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind,
- d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager eines Bestimmungsziels ausgeführt werden, auf das sich diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung erstreckt,
- e) der Ausführer der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler geschlossen hat, die diesen verpflichtet, für alle Lieferungen und Weitergaben eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu schließen, die den Kunden - vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe - verpflichtet,
 - i) Güter, die er vom Großhändler erhalten hat, nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe zu verwenden,
 - ii) diese Güter nicht an Dritte zu liefern oder weiterzugeben, wenn dem Kunden bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind, und
 - iii) die gleichen Anforderungen an Dritte zu stellen, denen der Kunde diese Güter liefern oder weitergeben könnte,
- f) der Ausführer nicht der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und vom Endverwender im Bestimmungsland keine unterzeichnete Endverbleibserklärung erhalten hat,

- g) der Ausführer von Arzneimitteln keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler oder Endverwender geschlossen hat, die den Großhändler bzw., wenn die Vereinbarung mit dem Endverwender geschlossen wurde, den Endverwender - vorzugsweise unter Androhung einer abschreckenden Vertragsstrafe - verpflichtet, eine Vorabgenehmigung vom Ausführer zu erhalten für
- i) jede Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde in einem Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat,
 - ii) jede Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde entsprechende Güter beschafft oder im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Güter Dienstleistungen erbringt, und
 - iii) jede Wiederausfuhr oder Weitergabe einer Sendung oder von Teilen davon in bzw. an ein Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, oder h) der Ausführer von Gütern, bei denen es sich nicht um Arzneimittel handelt, mit dem Endverwender keine rechtsverbindliche Vereinbarung im Sinne von Buchstabe g geschlossen hat.

(2) Ausführer, die diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 verwenden, teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, die erstmalige Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit. Die Ausführer geben außerdem in der Zollanmeldung an, dass sie diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 verwenden, indem sie in Feld 44 den entsprechenden Code aus der Datenbank TARIC eintragen.

(3) Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie etwaige zusätzliche Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung erstmalig nutzen. Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) erfolgt die Registrierung automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.

Anlage 5

Anhang VII – Vordruck für eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125

Technische Spezifikation: Der folgende Vordruck hat das Format 210 × 297 mm (Toleranz: – 5/+ 8 mm). Für die Felder gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal und ein Sechstel Zoll vertikal. Für die Unterteilungen gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal.

EUROPÄISCHEN UNION					
GENEHMIGUNG AUSFUHRERFOLTERAUSRÜSTUNG	1 Antragsteller (vollständiger Name, Anschrift, Zollnummer) ☐		GENEHMIGUNG DER AUSFUHR ODER EINFUHR VON GÜTERN, DIE ZUM ZWECKE DER FOLTER VERWENDET WERDEN KÖNNEN (VERORDNUNG (EU) 2019/125)		
	2 Empfänger (vollständiger Name und Anschrift)		3 Genehmigung Nr.: ☐ Ausfuhr ☐ Einfuhr		
			4 Gültig bis 		
	5 Agent/Vertreter (falls nicht identisch mit Antragsteller)		6 Land, in dem sich die Güter befinden Code		
			7 Bestimmungsland Code		
			8 Mitgliedstaat, in dem ein Zollverfahren durchgeführt wird		
	9 Endverwender (vollständiger Name und Anschrift)		Ausstellende Behörde		
	10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 1	12 KN-Code	
			13 Menge		
14 Spezifische Auflagen und Bedingungen					
10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 2	12 KN-Code		
		13 Menge			
14 Spezifische Auflagen und Bedingungen					
10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 3	12 KN-Code		
		13 Menge			
14 Spezifische Auflagen und Bedingungen					
15 Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125 und vorbehaltlich der in diesem Vordruck und den dazugehörigen Anlagen genannten Auflagen, Bedingungen und Verfahren [eine Ausfuhr] [eine Einfuhr] (Nichtzutreffendes streichen) der unter Nummer 10 beschriebenen Güter genehmigt hat.					
16 Zahl der Anlagen 					
Ort, Datum					
Name (Maschinenschrift oder Großbuchstaben)					
Unterschrift (Stempel der ausstellenden Behörde)					

ANMERKUNG: In Feld 1 der Spalte 17 ist die noch vorhandene Menge, in Feld 2 der Spalte 17 die in diesem Fall abgezogene Menge einzutragen			
3 Genehmigung Nr.			
11 Ware Nr.	17 Nettomenge (Nettomasse/ andere Einheit mit Angabe der Einheit)	18 Zolldokument (Art und Nummer) und Abzugsdatum	19 Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		

Erläuterungen zu dem Vordruck

„Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) 2019/125)“

Dieser Vordruck ist zu verwenden, um eine Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern gemäß der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, zu genehmigen. Er sollte nicht für die Genehmigung der Leistung technischer Hilfe verwendet werden.

Die ausstellende Behörde ist die in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/125 bezeichnete Behörde, die in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.

Die Genehmigungen werden auf diesem einzigen Vordruckblatt, das beidseitig zu bedrucken ist, erteilt. Die zuständige Zollstelle zieht die ausgeführten Mengen von der vorhandenen Gesamtmenge ab. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die einzelnen zu genehmigenden Waren klar voneinander getrennt sind.

Werden aufgrund der innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten zusätzliche Kopien des Vordrucks benötigt (beispielsweise für den Antrag), so kann dieser in einen Vordrucksatz eingefügt werden, der die nach den einzelstaatlichen Vorschriften erforderlichen Kopien enthält. In dem Feld über Feld 3 jedes Exemplars und im Randfeld auf der linken Seite ist genau anzugeben, für welchen Zweck (z. B. Antrag, Kopie für den Antragsteller) die jeweiligen Kopien bestimmt sind. Nur ein Exemplar gilt als der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2019/125 beschriebene Vordruck.

Feld 1	Antragsteller:	Bitte geben Sie Namen und vollständige Anschrift des Antragstellers an. Die Zollnummer des Antragstellers kann ebenfalls angegeben werden (in den meisten Fällen fakultativ). Der Typ des Antragstellers sollte in dem entsprechenden Feld angegeben werden (fakultativ), wobei analog zu der Definition in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2019/125 die Nummern 1, 2 und 4 zu verwenden sind.
Feld 3	Genehmigung Nr.:	Bitte tragen Sie die Nummer ein und kreuzen Sie entweder das Kästchen „Ausfuhr“ oder „Einfuhr“ an. Zur Definition der Begriffe „Ausfuhr“ und „Einfuhr“ 1 siehe Artikel 2 Buchstaben d und e und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/125.
Feld 4	Gültig bis:	Bitte geben Sie Tag (zweistellig), Monat (zweistellig) und Jahr (vierstellig) an.
Feld 5	Agent/Vertreter:	Bitte geben Sie den Namen eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters oder (Zoll-)Agents, der im Namen des Antragstellers handelt, an, falls der Antrag nicht vom Antragsteller eingereicht wird. Siehe auch Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.
Feld 6	Land, in dem sich die Güter befinden:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ an. 1 Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission ⁽³⁾ .
Feld 7	Bestimmungsland:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 10	Beschreibung der Ware:	Bitte machen Sie gegebenenfalls auch Angaben zur Verpackung der betreffenden Güter. Auch der Wert der Güter kann in Feld 10 angegeben werden. Falls Feld 10 zur Beschreibung der Ware nicht ausreicht, setzen Sie bitte die Beschreibung unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen fort, der dem Vordruck als Anlage beigelegt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter und zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

		Dieser Vordruck kann für bis zu drei verschiedene Arten von Gütern (siehe Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2019/125) verwendet werden. Falls die Ausfuhr oder Einfuhr von mehr als drei Güterarten genehmigt werden muss, erteilen Sie bitte zwei Genehmigungen.
Feld 11	Ware Nr.:	Dieses Feld braucht nur auf der Rückseite des Vordrucks ausgefüllt zu werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Nummer der Ware mit der gedruckten Warennummer übereinstimmt, die sich auf der Vorderseite in Feld 11 neben der Beschreibung der entsprechenden Ware findet.
Feld 14	Spezifische Auflagen und Bedingungen:	Falls Feld 14 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigelegt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.
Feld 16	Zahl der Anlagen:	Bitte geben Sie die Zahl etwaiger Anlagen an (siehe Erläuterungen zu den Feldern 10 und 14).

Anlage 6

Liste der in den Artikeln 20 und 23 der Verordnung (EU) 2019/125 genannten zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

A. Behörden der Mitgliedstaaten

BELGIEN

Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie

Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie

Dienst Vergunningen

Vooruitgangstraat 50

B-1210 Brussel

BELGIË

Service public fédéral économie, PME, classes moyennes et énergie

Direction générale des analyses économiques et de l'économie nationale

Service licences

Rue du Progrès 50

B-1210 Bruxelles

BELGIQUE

Tel. +32 22776512

E-Mail: vincent.wuyts@economie.fgov.be

BULGARIEN

Министерство на икономиката

ул.,Славянска` № 8

1052 София/Sofia

БЪЛГАРИЯ/BULGARIA

Ministry of Economy

8, Slavyanska Str.

1052 Sofia

BULGARIA

Tel.: +359 29407771

Fax: +359 29880727

E-Mail: exportcontrol@mi.government.bg

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerstvo průmyslu a obchodu

Licenční správa

Na Františku 32

110 15 Praha 1

ČESKÁ REPUBLIKA

Tel.: +420 224907638

Fax: +420 224214558

E-Mail: dual@mpo.cz

DÄNEMARK

Anhang III, Nrn. 2 und 3

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

DK-1216 København K

DANMARK

Tel.: +45 72268400

Fax: +45 33933510

E-Mail: jm@jm.dk

Anhang II und Anhang III, Nr. 1

Erhvervs- og Vækstministeriet

Erhvervsstyrelsen

Eksportkontrol

Langelinie Allé 17

DK-2100 København Ø

DANMARK

Tel.: +45 35291000

Fax: +45 35291001

E-Mail: eksportkontrol@erst.dk

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D-65760 Eschborn

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 61969082217

Fax: +49 61969081800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

ESTLAND

Strateegilise kauba komisjon

Islandi väljak 1

15049 Tallinn

EESTI/ESTONIA

Tel.: +372 6377192

Fax: +372 6377199

E-Mail: stratkom@vm.ee

IRLAND

Ceadúnú agus Rialú Trádála

An Rionn Gnó, Fiontar agus Nuálaíochta

Ionad Phort an Iarla

Sráid Haiste Íochtarach

Baile Átha Cliath 2

D02 PW01 ÉIRE

Tel. +353 16312121

E-Mail: exportcontrol@dbei.gov.ie

Trade Licensing and Control Department of Business, Enterprise and Innovation

Earlsfort Centre

Lower Hatch Street

Dublin 2

D02 PW01

Ireland

Tel. +353 16312121

E-Mail: exportcontrol@dbei.gov.ie

GRIECHENLAND

Υπουργείο Ανάπτυξης, Ανταγωνιστικότητας, Υποδομών, Μεταφορών και Δικτύων

Γενική Διεύθυνση Διεθνούς Οικονομικής Πολιτικής

Διεύθυνση Καθεστώτων Εισαγωγών-Εξαγωγών, Εμπορικής Άμυνας

Ερμού και Κορνάρου 1,

GR-105 63 Αθήνα/Athens

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

Ministry of Development, Competitiveness, Infrastructure, Transport and Networks

General Directorate for International Economic Policy

Directorate of Import-Export Regimes, Trade Defence Instruments

Ermou and Kornarou 1,

GR-105 63 Athens

GREECE

Tel.: +30 2103286021-22, +30 2103286051-47

Fax: +30 2103286094

E-Mail: e3a@mnec.gr, e3c@mnec.gr

SPANIEN

Subdirección General de Comercio Internacional de Material de Defensa y Doble Uso

Secretaría de Estado de Comercio

Ministerio de Economía y Competitividad

Paseo de la Castellana 162, planta 7

E-28046 Madrid

ESPAÑA

Tel.: +34 913492587

Fax: +34 913492470

E-Mail: sgdefensa.sccc@comercio.mineco.es

FRANKREICH

Service des biens à double usage (SBDU)

67, rue Barbès — BP 8000

194201 Ivry-sur-Seine Cedex

FRANCE

Tel. +33 179843419

E-Mail: doublusage@finances.gouv.fr

KROATIEN

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova

Uprava za gospodarske poslove i razvojnu suradnju

Služba za izvozu kontrolu

Trg Nikole Šubića Zrinskog 7-8

10000 Zagreb

HRVATSKA

Tel. +385 14598135 (137)

Fax +385 16474553

E-Mail: kontrola.izvoza@mvep.hr

ITALIEN

Divisione Materiali a duplice uso

Autorità nazionale — Unità per le autorizzazioni dei materiali di armamento (UAMA)

Ministero degli affari esteri e della cooperazione internazionale

Viale Boston, 25 - 00144 Roma

ITALIA

Tel. +39 0659932439

Fax +39 0659647506

E-Mail: uama.dualuse@cert.esteri.it

ZYPERN

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού

Υπηρεσία Εμπορίου

Μονάδα Έκδοσης Αδειών Εισαγωγών/Εξαγωγών

Ανδρέα Αραούζου 6

CY-1421 Λευκωσία

ΚΥΠΡΟΣ/CYPRUS

Ministry of Commerce, Industry and Tourism

Trade Service

Import/Export Licensing Unit

6 Andreas Araouzos Street

CY-1421 Nicosia

CYPRUS

Tel.: +357 22867100, +357 22867197

Fax: +357 22375443

E-Mail: ts@mcit.gov.cy, pevgeniou@mcit.gov.cy

LETTLAND

Ārlietu ministrija

K. Valdemāra iela 3

LV-1395 Rīga

LATVIJA

Tel.: +371 67016426

Fax: +371 67828121

E-Mail: mfa.cha@mfa.gov.lv

LITAUEN

Policijos departamento prie Vidaus reikalų ministerijos

Viešosios policijos valdybos Licencijavimo skyrius

Saltoniškių g. 19

LT-08105 Vilnius

LIETUVA/LITHUANIA

Tel.: +370 82719767

Fax: +370 52719976

E-Mail: leidimai.pd@policija.lt

LUXEMBURG

Ministère de l'Economie

Office des Licences

19-21, boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

BP 113/L-2011 Luxembourg

LUXEMBOURG

Tel.: +352 226162

Fax: +352 466138

E-Mail: office.licences@eco.etat.lu

UNGARN

Budapest Főváros Kormányhivatala

Kereskedelmi, Haditechnikai, Exportellenőrzési és Nemesfémhitelesítési Főosztálya

Németvölgyi út 37–39.

H-1124 Budapest

MAGYARORSZÁG

Tel. +36 14585599

Fax +36 14585885

E-Mail: Armstrade@bfkh.gov.hu

MALTA

Dipartiment tal-Kummerċ

Servizzi ta' Kummerċ

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Commerce Department

Trade Services

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Tel.: +356 21242270

Fax: +356 25690286

NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken

Directoraat-Generaal Buitenlandse Economische Betrekkingen

Directie Internationale Marktordening en Handelspolitiek

Rijnstraat 8

Postfach 20061

2500 EB Den Haag

NEDERLAND

Tel. +31 703485954

ÖSTERREICH

Bundesministerium für

Abteilung „Außenwirtschaftskontrollen“ III/2

Stubenring 1,

A-1010 Wien

ÖSTERREICH

Tel. +43 171100802067

Fax +43 171100808386

E-Mail: aussenwirtschaftskontrollen@bmdw.gv.at

POLEN

minister właściwy do spraw gospodarki

Ministerstwo Rozwoju

Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego

Plac Trzech Krzyży 3/5

00-507 Warszawa

POLSKA

Tel. +48 224119665

Fax +48 224119140

E-Mail: SekretariatDOT@mr.gov.pl

PORTUGAL

Ministério das Finanças

AT- Autoridade Tributária e Aduaneira

Direcção de Serviços de Licenciamento

Rua da Alfândega, n.5, r/c

P-1149-006 Lisboa

PORTUGAL

Tel.: +351 218813843

Fax: +351 218813986

E-Mail: dsl@at.gov.pt

RUMÄNIEN

Ministerul Economiei, Energiei și Mediului de Afaceri

Direcția Politici Comerciale

Calea Victoriei nr. 152

București, sector 1

Cod poștal 010096

ROMÂNIA

Tel. +40 214010596, +40 214010523

E-Mail: dgre@dce.gov.ro, miruna.popescu@dce.gov.ro

SLOWENIEN

Ministrstvo za gospodarski razvoj in tehnologijo

Direktorat za turizem in internacionalizacijo

Kotnikova 5

1000 Ljubljana

Republika Slovenija

Tel.: +386 14003521

Fax: +386 14003611

SLOWAKEI

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky

Odbor výkonu obchodných opatrení

Mlynské nivy 44/a

827 15 Bratislava

SLOVENSKO

Tel. +421 248542172

Fax +421 243423915

E-Mail: patricia.monosiova@mhsr.sk

FINNLAND

Sisäministeriö

Poliisiosasto

PL 26

FI-00023 VALTIONEUVOSTO

FINLAND

Inrikesministeriet

Polisavdelningen

PB 26

FI-00023 STATSRÅDET

SUOMI/FINLAND

Tel.: +358 295480171

Fax: +358 916044635

E-Mail: kirjaamo@intermin.fi

SCHWEDEN

Kommerskollegium

PO Box 6803

SE-113 86 Stockholm

SVERIGE

Tel.: +46 86904800

Fax: +46 8306759

E-Mail: registrator@kommers.se

B. Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente

EEAS 02/290

1049 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: FPI-ANTI-TORTURE@ec.europa.eu

C. Behörde des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Vorbehaltlich der Anwendung dieser Verordnung auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ab dem 1. Januar 2021

Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:

Department for International Trade (DIT)

Import Licensing Branch (ILB)

E-Mail-Adresse: enquiries.ilb@trade.gov.uk

Ausfuhr von Gütern und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II, III oder IV aufgeführten Gütern:

Department for International Trade

Export Control Joint Unit

3 Whitehall Place

London

SW1A 2AW

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Tel. +44 2072154594

E-Mail-Adresse: eco.help@trade.gov.uk

Anlage 7

Übersichtstabelle über die KN-Codes in den jeweiligen Anhängen der Verordnung (EU) 2019/125 und die dazu gehörenden Dokumentenartencodes

Hinweis: Die Verwendung des entsprechenden Dokumentenartencodes in e-Zoll richtet sich nach der Beschreibung der Maßnahme bzw. Beschränkung in der Fußnote, die im TARIC angegeben ist. Sofern ein KN-Code sowohl in Anhang II als auch Anhang III der Verordnung (EU) 2019/0125 angeführt ist, ist entsprechend dem TARIC-Eintrag (Fußnote) der jeweilige Code zu verwenden z.B. Ausfuhr eines Elektroschockgürtels (KN-Code: ex 8543 70 90) nach Bangladesch: Codierung in e-Zoll bei Vorliegen einer gültigen Ausfuhrgenehmigung – C064 (für Anhang II) und Y906 (für Anhang III – Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschrieben)

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/0125

KN-Code	Warenbeschreibung	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
	1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:			
ex 4421 90 97 ex 8208 90 00	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile	C064 Y904		
ex 8543 70 90 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.	C064 Y904		
ex 9406 00 38 ex 9406 00 80	1.3. Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen.	C064 Y904		
ex 8413 81 00	1.4. Automatische	C064		

ex 9018 90 50 ex 9018 90 60 ex 9018 90 84	Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer tödlichen chemischen Substanz	Y904		
	2. Güter, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Fesselung von Menschen nicht angemessen ist, wie folgt:			
ex 8543 70 90	2.1. Elektroschock-Geräte wie Gürtel, Manschetten oder Schellen, konstruiert zur Ausübung von Zwang durch Abgabe von Elektroschocks, die dazu bestimmt sind, von einer gefesselten Person getragen zu werden	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90	2.2. Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben. <i>Anmerkung: Diese Nummer erfasst sowohl gezackte als auch nicht gezackte Schellen und Schrauben</i>	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00	2.3. Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit Gewicht versehene Fußfesseln umfassen. <i>Anmerkungen:</i> 1. Stangenfesseln sind Fesseln oder	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

ex 6307 90 98	Fußgelenkringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine starre — üblicherweise metallene — Stange miteinander verbunden sind. 2. Diese Nummer erfasst Stangenfesseln und mit Gewicht versehene Fußfesseln, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	2.4. Schellen zur Fesselung von Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder Decke.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 9401 61 00 ex 9401 69 00 ex 9401 71 00 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	2.5. Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Stühlen, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i>	C064 Y904		
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 20 80 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00	2.6. Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind.	C064 Y904		

ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	<i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Brettern und Betten, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i>			
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.7. Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt	C064 Y904		
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.8. Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.	C064 Y904		
	3. Tragbare Geräte, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz nicht			

	angemessen ist, wie folgt:			
ex 9304 00 00	3.1. Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 3926 90 97 ex 7326 90 98	3.2. Schilde mit Metallstacheln.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
	4. Peitschen, wie folgt:			
ex 6602 00 00	4.1. Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen.	C064 Y904		
ex 6602 00 00	4.2. Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw. ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird.	C064 Y904		

Anhang III der Verordnung (EU) 2019/0125

KN-Code	Warenbeschreibung	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
	1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00	1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln.	C064 Y904	E990 Y906	

ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	Anmerkungen: 1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen. 2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln. 3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen: - Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind, - der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraute im Schließmechanismus arretiert ist, - der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnraute im Schließmechanismus		Y907	
--	---	--	------	--

	arretiert ist, und - die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraute im Schließmechanismus arretiert ist. Anmerkung: Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 6505 00 10 ex 6505 00 90 ex 6506 91 00 ex 6506 99 10 ex 6506 99 90	1.3. Spuckschutzhauben: Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert. Anmerkung: Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzhauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.		E990 Y906 Y907	
	2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum		E990 Y906 Y907	

	Selbstschutz, wie folgt:			
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.1. Tragbare Elektroimpuls Waffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte wie in Nummer 2.1 des Anhangs II Fallen. 2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 8543 90 00 ex 9305 99 00	2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpuls Waffen enthalten. Anmerkung: Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile - Einheiten, die Elektroschocks erzeugen - Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und		E990 Y906 Y907	

	- Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden			
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpuls Waffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
	3. Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	3.1. Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum . Anmerkungen:	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

	1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union³ erfasst werden. 2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten — , wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden. 3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
ex 2924 29 98	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4)		E990 Y906 Y907	
ex 3301 90 30	3.3. Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6)		E990 Y906 Y907	
ex 2924 29 98 ex 2939 99 00 ex 3301 90 30	3.4. Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem		E990 Y906 Y907	

³ Letzte vom Rat angenommene Fassung vom 26. Februar 2018 (ABl. C 98 vom 15.3.2018, S. 1).

ex 3302 10 90 ex 3302 90 10 ex 3302 90 90 ex 3824 90 97	Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie Würzmischungen, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist. 2. Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde⁴.			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00	3.5. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in		E990 Y906 Y907	

⁴ Siehe insbesondere Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) und Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

	einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mit Hilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden. Anmerkung: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	3.6. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind. Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden. 2. Diese Nummer erfasst auch	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

	Wasserwerfer. 3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
--	---	--	--	--

Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/125

KN-Code	Warenbeschreibung	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
	1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:			
	1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:			
ex 2933 53 90 [a bis f] ex 2933 59 95 [g und h]	a) Amobarbital (CAS 57-43-2)			E990 E068 Y906
	b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)			
	c) Pentobarbital (CAS 76-74-4)			
	d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)			

	e) Secobarbital (CAS 76-73-3)			
	f) Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3)			
	g) Thiopental (CAS 76-75-5)			
	h) Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.			
ex 3003 90 00 ex 3004 90 00 ex 3824 90 96	Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.			E990 E068 Y906